Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

13. Sitzung (11.05.1822)

urn:nbn:de:bsz:31-184804

Geite. -446 406 Drenzehnte Sibung.*) Rarisrube, den II. Man 1822. Gegenwärtig Die bisber erschienenen Mitglieder mit Ausnahme Gr. Sobeit bes Durchlauchtigften Prafidenten, Beren Marfgrafen Bilbelm gu Baben, des herrn Staatsminiftere Frbrn. v. Bertheim, des Beren Generallieutenants v. Schaffer, bes herrn Staatsraths Baumgartner, bes herrn Landoberjägermeifters v. Rettner, bes herrn Staatsraths Frhrn. b. Turfheim, des Frorn. v. Falfenftein, des Frhrn. v. Gemmingen = Treschflingen, und des Hofraths v. Rotte cf. Beiter anmefend Se. Durchlaucht der herr Furft v. & b men ft ein = 2B ert= heim, und *) Die eilfte Sigung am 3. d. M., und die 3 molfte Sigung am 6. d. M. maren gebeim. Protofolle der I. Kammer. 15

224 Protofolle der Erften Rammer.

bie herren Regier.-Commiffare, Staatsrath v. Bulat, und

Staatsrath Bodb.

Unter dem Borfis des zwenten Biceprafidenten, Staatsraths Frhr. v. Baden.

Nach Berlefung und Genehmigung des Protofolls der vorigen Sigung legte der Biceprafident vor:

1) einen Erlaß der zwenten Kammer, womit dies felbe einen Auszug ihres Protofolls über die ffattges habte Discussion des Commissions Berichts, den Bau des Ständehauses betreffend, nebst sämtlichen Atten anher mittheilt.

Benlage Ziffer 47.

Die Kammer

beschloß:

denselben an die neuerwählte Bau- Commission abzugeben, um darüber Bortrag zu erstatten.

2) eine Eingabe des hiesigen Schugburgers Schmidthaußler um Uebertragung der Ranglendies nerftelle ben der erften Kammer.

Benlage Biffer 48. (ungebruckt.)

3) eine ahnliche Eingabe des Johann Martin Arnold um Uebertragung der Hausmeistersstelle in dem neuen Ständehause.

Benlage Ziffer 49. (ungedruckt.)

Die Kammer

beschloß:

sowohl diese beiden Eingaben, als die wegen besselben Gegenstandes früher eingekommenen demnächst ben der Berathung über die Bergebung jenes Dienstes zu resproduciren.

reid

mit unt wer

Do Ein

bie!

ben dire

gew

Ratt Ber

miss

die .

Drenzehnte Sigung vom 11. Man,

225

4) eine von dem geheimen hofrathe Bild einges teichte Drudfchrift:

"Bemerkungen zu bem , was über das Babifche Maaß und Bewicht in der ersten badischen Stans beberfammlung vorgefommen."

mit der Bemerkung, daß er die eingefandten Exemplare unter die Mitglieder der Kammer vertheilen laffen werde.

5) die von dem Herrn Regierungs = Commiffar, Staatsrath Boch, eingereichten Rechnungen über die Domainenverwaltung, die Forstverwaltung und die Einkunfte der Amtskaffen.

Befchluß:

diefe Rechnung an die Budget = Commiffion abzugeben.

Das Secretariat machte hierauf die Anzeige, daß für die Sommission zur Begutachtung des Gesesentwurfs wegen der Gleichstellung der katholischen Pfarrer mit den evangelischen rücksichtlich der ben Berechnung der direkten Steuer in Abzug kommenden Susientations-Summe

ber Pralat Bebel,

ber Frhr. v. Gemmingen - Steinegg, und

der Oberhofmarschall Frhr. v. Ganling gemablt worden senen.

Bon dem Viceprafidenten aufgefordert, erfattete nunmehr der Pralat Bebel den Commissions-Bericht über den so eben ermannten Gesenentwurf.

Benlage Biffer 50.

Mit Einwilligung ber Herren Regierungs : Com-

befchlog

Die Rantmer,

Baden-Württemberg

BLB

ıt,

en,

ello

or:

oie=

ges

Bau

ten

7113

ers

Die.

Xr.

dem

Ben

Der

264

226 Protofolle ber Erffen Rammer.

Die Discuffion barüber in abgefürzter Form bor, gunehmen.

Frhr. v. Weffenberg: Ueber den vorgelegten Gesesentwurf habe ich nichts zu sagen, als daß die katholische Geistlichkeit des Landes diesen neuen Beweis unparthenischer Gerechtigkeitsliebe der Regierung und der Kammern mit Dank aufnehmen werde. Nur eine Bemerkung sen mir erlaubt! Die seste congrus ist der Besoldungssteuer unbedingt unterworfen worden, und die dagegen eingereichten Borstellungen blieben ohne Erfolg. Nun entsteht allerdings die Frage: Ob es wohl mit dem Begriff einer congrus zusammenstimme, wenn ein Theil derselben wieder, gemäß einem Steuergesetze, abgezogen werden kann?

Abgesehen von der mindern Bedeutenheit des Abzugs im vorliegenden Falle, glaube ich dieses doch wegen des gefährdeten Princips einer steuerfrenen congrua bemerken zu mussen, indem sein Zweck nach und nach vereitelt werden könnte. Endlich erlaube ich mir auch hier den Bunsch zu äußern, daß von der hohen Regierung auf Maßregeln Bedacht genommen werden möchte, um die Besteuerung der Geistlichkeit überhaupt, besonders aber ihre Benziehung zu den Gemeinde Umlagen so zu ordnen und zu berichtigen, daß sie ferner nicht über Beeinträchtigung sich zu beschweren Ursache habe.

Regierungscommiffar Staatsrath Bodh: Es murbe ben Geiftlichen zu ber Zeit eine congrua angewiesen als noch die Besoldung ber weltlichen Staatsdiener unbesteuert war, und zu dem Ende, daß die Geistlichen mit ben übrigen Staatsdienern in ein gleiches Berhältniß gesest wurden. Da aber dermalen bie

Be

tri

Die

Die

Die

236

lig

Da

230

6

Re

De

fo

un

en

eri

6.

au

ch

De

tu

le

ho

2

he

m

le

Befoldungen aller Staatsdiener besteuert find, so trifft die Besoldungssteuer billig auch die Geistlichen.

Frhr. v. Weffenberg: Der Umftand, daß für die Staatsbeamten keine congrua festgesent ist, kann die Richtigkeit meiner Bemerkung nicht entkräften. Für die Geistlichen ist einmal eine congrua festgesent. Bo Berschiedenheit der Verhältnisse Statt sindet, tritt bilz lig auch eine Verschiedenheit der Behandlung ein.

Auf die Vemerkung des Viceprasidenten, daß wenn man die congrua der Geistlichen von der Besoldungssteuer ausnehmen wollte, ein privilegirter Stand entstehen wurde, übrigens von dem verehrlichen Redner nur ein Wunsch geäußert worden sen, so wie des Pralaten Hebel, daß der berührte Gegenstand, so wichtig er auch an sich sen, dennoch nicht in einer unmittelbaren Beziehung auf den vorliegenden Gesetzentwurf siehe, wurde die Verathung für geschlossen erklärt.

Die Hauptabstimmung über das Gesetz wurde nach \$. 36. der Geschäftsordnung bis zum Ende der Sitzung ausgesetzt.

Ferner wurde auf Antrag des geh. Hofraths 3 a = ch aria, die der Kammer übersandte Druckschrift über den so eben berathenen Gegenstand mit der Bemerstung in Erinnerung gebracht, daß er sich freue, wenn die in den Kammern zu berathenden öffentlichen Angelegenheiten zuvor in Druckschriften allseitig erörtert würden, daß ihm der Berkasser der nur gedachten Druckschrift seinen Gegenstand mit Sachkenntniß beshandelt zu haben scheine, daß er jedoch wünschen müsse, daß ein jeder, der über eine öffentliche Angelegenheit schreibe, auch seinen Namen öffentlich nenne,

eror

ten

Die

Be=

ung

Rur

rua

oen,

bne

oobl

enn

ese,

2160

(bod

con-

und

mir

ohen

rden

upt,

11m=

rner

fache

urbe

efen

iener

eiftlis

iches

Die

Protofolle ber Erften Rammer.

befchloffen:

Die Schrift mit ruhmlicher Erwähnung im Protokolle in dem Archive niederzulegen.

Der Biceprafident eröffnete hierauf die Dise cuffion wegen der Rechnung vom vorigen lands tage.

Da von Niemand etwas gegen biefe Rechnung ers innert murbe, fo

beschloß

die Kammer :

228

den beiden Rechnern, dem Hofrath v. Rotte c, und dem Archivar Hauer das Absolutorium zu ertheilen, und die Ablieferung des Kassenrestes mit 233 fl. 22 1/2kr. an die diesseitige Kanzlen zu bewirken.

Der Tagesordnung gemäß ging man nunmehr zur Berathung über die Wiederaufnahme der Motion des Frhrn. v. Zyllnhardt, wegen Modification der §§. 60. u. 73. der Berfassungsurkunde über.

Zach arid gab zuvörderst eine kurze Uebersicht der Verhandlungen, welche früher über denselben Gegensfand in der Kammer Statt gefunden haben, woben er insbesondere darauf ausmerksam machte, daß der auf dem vorigen kandtage in der Sache gesaste Endbesschluß auf Modificirung und Erläuterung der Ss. 60. u. 73. der Versassungsurkunde gerichtet sen, und zufolge der vorausgegangenen Verhandlungen die genauere Vestimmung des Vegriffs eines Finanzsgesetzes umfasse. Ferner, daß man sich absichtlich entshalten habe, theils in dem Veschlusse, theils in der an die Regierung gerichteten Vorstellung den Antras

mi

bie

Der

Ro

bó

fo

ne

mi

Lei

au

fe

De

n

Drenzehnte Sigung vom II. Man.

229

mit bestimmteren Borschlagen zu begleiten. - Er fubr bierauf fo fort:

Ich erlaube mir jest noch meine Meinung über den vorliegenden, so wichtigen Gegenstand hinzuzufügen. Da ich nur eine vorübergehende Erscheinung in dieser Rammer für meine Person zu demjenigen Stande gezhöre, welcher in der zwehten Rammer vertreten wird, so glaube ich über diesen Gegenstand desto unbefangener sprechen zu können, und wenn ich mich für den wiederaufgenommenen Antrag unbedingt und unverholen erkläre, so darf ich wenigstens hoffen, daß auch außerhalb dieser Rammer der Prüfung meiner Meinung kein Borurtheil entgegenstehen könne.

Die wiederaufgenommene Motion gibt ju folgenben bren Hauptfragen Beranlaffung :

- 1) Soll sie überhaupt die Zustimmung der Kammern erhalten?
- 2) Wie wurde der Beschluß fur die Motion zu fassen senn? — allgemein? oder mit Benfügung besonderer Borschläge? und
- 3) Wie durfte ein folcher Beschluß in der, zufolge unserer Geschäftsordnung an die Regierung besbalb zu richtenden Borstellung zu begründen senn?

Die Beantwortung ber erften von diesen Fragen, will ich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Beantwortung der dritten erfparen.

Die zwente Frage anlangend, wurde ich die allsemeine Fassung, welche für den frühern Endbesschluß gewählt worden ist, auch dießmal für die zweckmäßigere halten. Es ist hier nicht von einem Gesfen, sondern nur von einer Bitte um den Entwurf zu einem Gesche die Rede. Allgemein gesaft darf ber

ne

180

100

ers

und

len, efr.

zur des

on

De

ber

gens er

auf

bes

Der

fen,

Die

n à s

ents

der

rag

Protofolle ber Erften Rammer.

230

Beschluß defto eher der Zustimmung der zwenten Kammer entgegenschen.

Ich komme zur dritten Frage. Es wird haben theils bas Stimmrecht der Ersten Kammer über Finanzgesetze überhaupt, theils der Begriff eines Finanzgesetzes in Betrachtung zu ziehen sepn.

Also er st en 8: Nach der Berfassungsurkunde (§. 60. 61. 73.) kann die Erste Kammer über einen jeden Gesesentwurf, welcher die Finanzen betrifft, nur mit Ja oder Nein abstimmen; wenn sie ihn verwirft, werden die Stimmen der Mitglieder bei der Kammern zusammengezählt.

Die Frage: Db eine Abanderung dieses Grundfates rathsam sen? hat sehr viele Seiten; sie gehört in das Gebiet der Staats flugheit.

Ein Sauptgrund, welcher fur die Bejahung ber Frage fpricht, ift der: Offenbar hangt die Frage mit ber berühmten , und fo oft bestrittenen Frage über bas Spftem zwener Rammern, auf bas genauefte gu= fammen, oder fie ift vielmehr mit diefer eine und bies felbe. Wurde es nun auch eben so zweckwidrig, als über meine Rrafte fenn, Die Grunde fur und miber Diefes Suffem jest und beziehungsweise überhaupt vollständig darzustellen und zu prüfen, so darf ich doch anführen, daß diefes Suftem, auch abgeseben babon, daß es durch unfere Berfaffungsurfunde im allgemeinen befraftigt worden ift, theils das Anfeben ber ben Gerichten zu gebenden Organifation, theils die Erfahrung für fich hat. Bas wurde man bon einer Berichtsberfaffung urtheilen , nach welcher Die erfte Berichtsftufe zugleich die lette mare? und ift nicht für einen jeden 3meig der Staatsverwaltung, ift nicht namentlich fur die Gefengebung diejenige Organifation

die

an

310

231

(3)

Di

6

als

au

ba

m

eu

file

id

311

60

al

in

dh

in

21

6

ft

3

R

b

te

die vorzüglichere, welche sich der der Gerechtigkeitspslege am meisten nähert? In England besteht dieses System zweier Kammern seit Jahrhunderten; es liegt der Berfassung der meisten nordamerikanischen Staaten zum Grunde; man hat ihm in Frankreich schon unter der Directorialregierung den Vorzug gegeben. Dasselbe System lag einst der römischen Verfassung zum Grunde, als kein Geses ohne Zustimmung des Senates, sine auctoritate senatus, gültig war. Die Frenheit ging bald unter, als dem Senate dieses Necht entwunden worden war.

Zwar hat sich in den neuesten Zeiten ein großer europäischer Staat für das entgegengesette System erstlärt. Aber die Verfassung dieses Staates ift, damit ich mit der gebührenden Bescheidenheit spreche, noch zu jung, als daß man auf dieselbe allgemeine Schlusse bauen durfte.

Einen andern Hauptgrund für die Bejahung der aufgeworfenen Frage will ich nur andeuten. Er liegt in der Beträchtlichkeit des Grundeigenthums, auf welchem die Erste Rammer ruht. Er steht mit der Frage in Berbindung, wie viel dieser oder ein anderer Bestandtheil unserer Verfassung zum Besten des Ganzen vermag oder vermögen soll.

Auf ber andern Seite verkenne ich keineswegs bas Gewicht der Betrachtungen, welche zu der hier in Frage stehenden Bestimmung unserer Verfassung Veranlassung gegeben haben mögen. Damit ich die Sache mit dem rechten Namen belege, man trug Bedenken, der Ersten Rammer ein selbstständiges Stimmrecht in Finanzsachen benzulegen, weil die Mitglieder derselben zu dem größten Theile zu den bevorrechteten Ständen geboren.

Und in der That, wenn die vorliegende Motion,

ams

ben

Fi=

Fi=

noe

nen

nur

rft, tern

nd=

ort

ber

mit

as

3U=

dies

als

ber

oll=

och

on,

3 6=

ber

Die

ner

fte

icht

icht

ion

wie sie auch immer bestimmt wurde, dennoch dieses Bedenken übrig ließe, so will ich unverhohlen erklaren, und die Verfassung selbst spricht für diese Erklarung, daß ich für den Antrag nicht meine Stimme geben könnte.

Allein wenn der Antrag in der an die Regierung zu erlassenden Borstellung dahin näher bestimmt wird, daß wenn die erste Rammer eine Abänderung oder einen Zusat in Finanzgesetzen in Borschlag bringt, die zwente Rammer über die Annahme oder Berwersstung dieses Borschlags zuvörderst abzustimmen hat, und daß alsdann erst, wenn die zwente Rammer den Borschlag verwirft, die Stimmen beider Rammern zusammen gezählt werden sollen;

fo scheint mir jenes Bedenken vollkommen beseitigt gu fenn.

Schon in der früher entworfenen Borftellung, mit welcher der Beschluß an die Regierung gelangen sollte, ift diese nahere Bestimmung angedeutet worden. Dur wünschte ich, daß er deutlicher herausgehoben worden ware.

Ich komme jest zu der andern Streitfrage: Bos hat man in den §. 60 und 73. unter Finanzgesenen, unter Finanzgesenkänden zu verstehen? Die Frage ist nicht nur an sich, sondern auch in sofern in einem hop hen Grade schwierig, als zwischen zwen Behörden, die nicht vor einem Richterstuhl mit einander rechten können; die Grenzen der Befugnisse kaum durch eine Bes griffsbestimmung zu ziehen sind. Zum Glück verliert die Streitfrage einen großen Theil ihrer praktischen Bedeutsamkeit, sobald das Stimmrecht der ersten Kamsmer in Finanzsachen erweitert wird.

ger

me

lid

ftů

ta

be

åu

त्रध

m

ch

bo

tig

gı

ul h

31

fi

ei

on n

a

9

15

Darf und foll ich mich dennoch an die Aufgabe magen, fo wurde ich der Erläuterung der Berfassungsurtunde den Borzug geben,

daß ein Gesegentwurf nur, wenn und in wiefern er eine Geldbewilligung enthalt, als ein, die Finangen betreffender, Geschentwurf zu betrachten sen.

Diefe Erlauterung durfte in der Anwendung den wenigsten Zweifeln unterworfen fenn. Auch das offentsliche Recht des Brittischen Reichs laßt fich zur Untersfügung Diefer Erlauterung benugen.

Indem ich schließlich dem auf dem vorigen Landatage in dieser Sache gefaßten Endbeschlusse allenthals ben bentrete, erlaube ich mir nur noch den Wunsch zu äussern, daß ben der Abfassung der an die Regierung zu richtenden Vorstellung die von mir gemachten Bemerkungen berücksichtigt werden möchten.

Frhr. v. Berstett: der verehrliche Redner, welcher so eben gesprochen, hat sich in seiner sehr gehaltvollen Rede über Gegenstände verbreitet, welche sehr tief in die Grundzüge unserer Verfassungsurfunde eingreisen. Mir scheint aber vor allem nothwendig, sich über die hochwichtige Frage zu vereinigen: ob überhaupt der Zeitpunkt schon gekommen sen, wo Vorschläge zu Modisicationen, oder Abanderung unserer Verfassungsurfunde nothwendig oder räthlich senn dürsten.

Ich zweiste sehr, ob je ein Land so glücklich war, eine Berfassung zu erhalten, die keinem Wunsche mehr Raum gelassen hatte. Es befremdet mich deshalb keisneswegs, wenn auch in der unserigen — ben allen ihren anerkannten Borzügen — noch eines oder das andere gefunden werden will, was sich eines allgemeinen Bensalls nicht zu erfreuen hätte. Indes läst ihr dennoch sowohl das In- als das Ausland die Gerechtigkeit wie-

fes

en,

ng,

ben

311

rd,

der

igt,

ers

at,

den

ern

311

mit Ite,

tur

oen

sas

en,

ist

600

Die

on:

Bes

iert

Be-

1111

234 Protofolle ber Erften Kammer.

berfahren, daß sielschon in ihrem jugendlichen Alter alle billigen Wünsche möglichst befriedigt, und schon in der ersten Spoche ihrer Entwickelung fühlt das ganze Land dankbar ihre wohlthatige Wirkung.

Nicht felten ist das Bessere der Feind des Guten, und ein allzu rasches Streben nach Bollkommenheit entsernt uns oft von dem Ziele, nach welchem wir ringen.

Noch scheint mir unsere Verfassung zu jung, um gründlich beurtheilen zu können, ob und welche Abansberungen in derselben nöthig, oder wünschenswerth sevn dursten. Hierzu bedürfen wir, meines Erachtens, eisner längern Erfahrung, zu der wir aber nie gelangen können, wenn jest schon an den Grundzügen derselben gerüttelt werden sollte.

Die Paragraphen unserer Verfassung sind zu sehr in einander eingreisend, als daß es möglich wäre, einzelne derselben herauszureißen, oder zu modisciren, ohne Widersprüche, oder wenigstens Zweisel und Duntelheiten herbenzuführen — so würde eine Abanderung zu einer andern Anlaß geben, und wir würden Gefahr laufen, ein schönes bequemes Gebäude, einiger scheinzbaren Unvollsommenheiten wegen, zu zerstören, bevor wir den Versuch gemacht hätten, od es sich nicht, auch so wie es ist, ganz gemächlich darin wohnen läßt.

Diese kurzen Betrachtungen, die noch durch eine Menge nicht unwichtiger Grunde unterstügt werden könnten, bestimmen mich vor der Hand jede Abandes rung oder Modisication unser Versassungsurkunde für nachtheilig zu erachten.

Ich erkläre übrigens ausdrücklich, daß ich alles dieses nicht als Mitglied, oder Abgeordneter der Re-

gie

fag

Mi

ger

Dei

tel

im

me

als

Di

B

De

je

Pò

li

DE

m

fo

n

2

fe

b

n

2

f

gierung, fondern nur als Mitglied Diefer Rammer ge-

Se. Durchlaucht der Herr Jürst v. Lowenstein: Mir scheinen diese Bemerkungen doch auf den vorliesgenden Falle nicht anwendbar zu senn. Durch den von dem Herrn geh. Hofrath Zacharia bezeichneten Mittelweg wird die Verfassung nicht beeinträchtigt, nicht im Wesentlichen verändert, sondern nur modiscirt. Auf jeden Fall ist es wohl wünschenswerth, daß die Kammer einen größern Einstuß ben Finanzgesesen hätte, als ihr die Verfassungsurkunde einräumt.

Frhr. b. Berstett: Ich spreche mich nicht gegen die Art aus, wie die Versassung zufolge des gemachten Vorschlags geändert werden soll, sondern nur gegen den Grundsat habe ich mich erklärt, daß man schon jett an irgend eine Abänderung der Versassung gehen könne und solle. Es möchte schwer senn, eine Gränzslinie zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Veränzberungen zu ziehen. Eine Veränderung ist doch auch dersmalen in Frage. Wir haben vor allen Dingen die Ersahrung zu benutzen, und noch ist unsere Versassung nicht alt genug, daß und schon die Ersahrung über die Vortheile oder Nachtheile einzelner Vestimmungen unsserer Versassungsurfunde hätte belehren können. Die vorliegende Vestimmung hat wenigstens bis jest keine nachtheiligen Folgen gehabt.

Frhr. v. Inlinhardt: Ich fann mich über meine Motion nicht anders aussprechen, als ich es bereits von zwen Jahren gethan habe. Der herr Staatsminis ster stellt mir einen allgemeinen Grundsas entgegen, diefer muß aber doch dann weichen, wenn die Rammer eine Modificirung besselben für zweckmäßig, und dem Geiste der Berfassung selbst entgegenkommend erkennt.

ter

nze

en,

eit

wir

11111

án=

enn

ei=

gen

ben

ebr

ein=

en,

un=

ung

ahr

in:

vor

ud)

ine

den

des

für

lles

Re:

Uebrigens wurde, wie der Wortlaut des Protokolls zeigt, auch diese Bedenklichkeit damals von einem andern Mitgliede ausdrücklich erhoben, und motivirt, von der Kammer erwogen, und darauf der Beschluß so gesaßt, wie er vorliegt. Der Antrag des Herrn geh. Hof. raths Zachariä stimmt mit dem meinigen vollkomsmen, und mit der im Jahr 1820 entworsenen Borstels lung bennahe wörtlich überein. Sehn deswegen, weil wir gegen das Zusammenzählen der Stimmen beider Kammern nichts zu erinnern hatten, murde nur auf Abänderung der §5. 60 und 73, nicht al er auf Abänsberung des sen 61 der Versassungsurkunde angetragen.

Frbr. b. Beffenberg: Der Saupt : ober viels mehr ber einzige Grund des von der erften Rammer fruber befchloffenen Antrags auf Modificirung und Erlauterung der SS. 60 und 73 der Berfaffunggurfunde besteht in dem anerkannten Bedurfnig der Begraumung eines wichtigen Sinderniffes, das ber erften Rams mer in ber Ausübung der ihr von der Berfaffung guerfannten Birffamfeit in Finanggegenftanden entaegen= tritt. Begen Diefes Grundes und Des weitern Umffans bes, baf der Untrag in einer Allgemeinheit gefaßt ift, welche über Die befte Art Der Ausführung einen weiten Spielraum lagt, erfcheint es mir gang unbebenflich, und der Stellung ber erften Rammer angemeffen, baf ihr Bedenfen und ihr Antrag bertrauensvoll an Die Regierung gebracht werde, jumal da erwartet werden barf, daß der Antrag in feiner Allgemeinheit auch in ber zwenten Kammer eine Burdigung erhalten merbe.

Zacharia: Ich erlaube mir auf die von dem herrn Staatsminister Frhr. v. Ber stett erhobene Einwendung folgendes zu erwiedern: So sehr der Grundstat, daß man nicht schon jest an eine Beränderung der

Be

lle

un

geg

Fa

Be

Der

ten

Fa

De

En

Fa

bet

fel

Bule

Da

gei

bu

in

he

fin

fa

Bu

21

er

Drenzehnte Sitzung vom 11. Man 1822.

237

- W JOHN STORY

Berfassung geben follte, im Allgemeinen mit meiner Ueberzeugung übereinstimmt, so scheinen mir doch der unbedingten Anwendung desselben folgende Grunde entsegen zu stehen:

Fürs Erste dürfte ein Unterschied zwischen dem Valle zu machen seyn, da eine neue Berkassung zur Beendigung einer Revolution, zur Biederherstellung der Ordnung, und zur Beschwichtigung der aufgeregten Leidenschaften eingeführt wird, und zwischen dem Valle, welcher der unserige ist, da ein Bolk eine neue Berkassungsurkunde, in Zeiten der Nuhe, dem freyen Entschlusse seines Fürsten verdankt. In dem letztern Valle kann sich die Berkassung wohl leichter und unsbedenklicher unter der weisen und kräftigen Leitung deffelben Fürsten entwickeln und gestalten, welcher sie zuerst ins Werk seste.

Zwentens: Man kann auch umgekehrt sagen, daß eine Berkassung, wie der einzelne Mensch, je junser, desto bildsamer sep. Nach Jahren, nach Jahre hunderten gelangt sie zu dem Ansehen des Alters auch in denjenigen Theilen, welche nicht als Vollkommensbeiten betrachtet werden können. Gar manche Staaten sind untergegangen, weil sie in dem Alter ihrer Bersassung die Bürgschaft für den Werth der Versassung zu sinden glaubten.

Auf die von dem Bicepräsidenten gestellte Frage:

> Db der Beschluß der vorigen Landtagssitzung mes gen der vorliegenden Motion von Neuem zu fassen sep?

erklarte fich die Rammer mit Ausnahme einer einzigen Stimme für einverftanden.

118

1112

on

30=

of.

ms

els

eil

er

uf

n=

n.

213

gr

rs

de

u=

113

II=

m=

ns

ft,

en

h,

TH

ie

n

111

2

238 Protofolle ber Erften Rammer.

Es wurde übrigens vor der Abstimmung von dem Frhen. bi Ihln hardt bemerkt, daß, wie auch auf dem vorigen kandtage ausdrücklich bemerkt worden sen, zur Fassung dieses Beschlusses, da er nur eine Bitte um einen Gesegentwurf enthalte, die einfache Mehrheit der Stimmen hinreiche.

Der Biceprafident stellte sodann weiter die Frage auf:

Ob man diesen an die zwente Kammer zu erlaffenden Beschluß mit der schon früher entworses nen Vorstellung begleiten, oder diese mit Berücksichtigung der von dem geh. Hofrath Zachariä gemachten Bemerkungen zu einer neuen Redaction aussetzen wolle?

Der Frhr. v. 3plinhardt verliest die früher entworfene Borftellung.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn irgend eine besondere Ausschlung und der dasur sprechenden Gründe in die Begründung der allgemeinen Bitte an Se. Königl. Hoheit ausgenommen werden wollte, müßte wohl schon um der Consequenz willen das Nämliche in Hinsicht der andern vorgeschlagenen Ausschlungsweise auch geschehen. Dieses schien mir jedoch minder passend, als die Aussertigung, die alle Momente umfaßt, und die Auswahl der besten Art der Abhülse offen läßt. Es dürste demnach hinreichen, wenn die sehr schändare Ansicht, welche der Herr Seh. Hofrath Zachariä vorgetragen, in das Protosoll niedergelegt würde, das ohnehin der Regierung und der zwenten Kammer zum Commentar über den gestellten Antrag dienen wird.

Ge. Durchlaucht ber herr Furft v. Lowenftein: Es konnte doch wohl leichter zum Ziele führen, wenn

ma step

Lar

Bei Bei

Na stel

die

Un

thi E

üb an rul

in zer lid

un

40

THE THE PARTY

man biefe Antrage in einer neuen Redaction der Bor- fellung berudfichtigte.

Frhr. v. Inlinhardt: Auch auf dem vorigen Landtage find mehrere Borfchlage über die Art geschesben, wie die Berfassungsurfunde in der vorliegenden Beziehung zu modisieren, und zu erläutern sen. Der von dem Herrn geh. Hofrath Zacharia gemachte Hauptantrag ist von dem Meinigen nicht verschieden. Nach meiner Meinung fann es ben der frühern Borftellung sein Bewenden haben, und es genügt, die nahere Entwickelung in dem Protofoll niederzulegen,

Auf die von dem Bicepräsidenten gehaltene Umfrage

6 c f ch 1 0 8

Die Rammer burch Stimmenmehrheit,

em

auf

fen,

itte

eit

Die

laf=

rfes

Be=

) a=

uen

ber

in

al-

non

cht

ge=

als

EB

are i å

as

um

n:

nn

BLB

bag bie früher entworfene Borftellung unberanbert bem hauptbeschluffe bengelegt merden folle.

Die Tagesordnung führte nunmehr zu der Berathung über die Motion des Frhrn. v. Baden wegen Erhebung des Advofatenstandes.

Der Frhr. v. Baden erflatte, daß, da bas Gefen über die Studierfrenheit ausdrücklich auch eine, wegen Befähigung zur Advokatur zu erlaffende, Berordnung ankundige, seine Motion wohl einstweilen auf sich beruhen könne.

Zach aria: Db ich wohl die Motion des Herrn Staatsraths Frbrn. v. Baden in der vorigen Sizung in Anregung gebracht habe, und zwar in der Ueberzeugung, daß, so wie die Kammern für das diffentsliche Recht in Beziehung auf die Regierung wachen, eben so der Stand der Sachwalter für das bürgerliche und peinliche Recht in Beziehung auf die Gerichte zu wachen hat, daß mithin das Gedeihen dieses Standes

Protofolle der 1. Kammer.

ju dem Gedeihen unserer Berfassung wesentlich erfordert wird; so trete ich doch dem Antrage des Herrn Bice-präsidenten, diese Motion in Hinsicht auf die von der Regierung gegebene Zusicherung, einstweilen auf sich beruhen zu lassen, um so mehr ben, da ich selbst in der vorigen Sitzung diese Meinung bestimmt geäußert habe.

Nur erlaube ich mir einige Bunsche in Beziehung auf die Prufungen hinzuzufügen, welchen nach den Beschluffen des vorigen Landtages diejenigen zu unterwerfen senn murden, welche in Zukunft zur Advocatur gelangen wollten.

Erftens: Es ift vorgeschlagen morben, bag fie får Diefe Prufungen, und namentlich fur Die Ertheilung ber Doctorwarde feine Geldgahlung ju entrichten bat ben follten. Go feft ich nun auch an dem Grundfage bange, bag gwifchen Armen und Reichen überall feine Ungleichheit des Rechts eintreten foll, (Die entgegenges feste Unficht murde langft vergangenen Jahrhunderten angehoren) eben fo feft bin ich doch überzeugt, daß es einen naturlich en Unterschied zwischen Reichen und Armen gibt, welcher, fo alt wie die Menschenwelt, von teiner Gefengebung aufgeboben merden fann, ja bon feiner Gefengebung aufgehoben werden foll; einen Uns terschied, welcher barin befieht, bag ber Reichere mehr Mittel bat, fich und feine Rachfommen auszubilben, und meniger Beranlaffung, feine Gelbftffandigfeit auf suopfern ; einen Unterschied alfo, welcher gerade in der borliegenden Begiehung vorzüglich zu berüchfichtigen ift-Mir scheint es daher allerdings bedenflich ju fenn, ben Folgen Diefes Unterschiedes, in dem porliegenden Salle, durch eine gefegliche Bestimmung Diefer Art ente segenzuarbeiten.

ben dien tiger nich fchu

ungi mod weil Geli

gen

die dwa gebr mot lisso

diest licht thei Du

Sta aus gluck Folg fung wiff

biffi ordi duri func ner,

The AY

Diejenigen, welche sich um die Advokatur bewers ben, sind schon in dem Alter, daß sie selbst Geld verdienen, oder, wenn sie anders zu Hoffnungen berechtigen, leicht Geldvorschüsse erhalten können. Ich fürchte nicht, wegen dieser Bemerkung des Eigennutzes beschuldigt zu werden, sonst würde ich mich, obwohl ungern, auf Beweise des Gegentheils berusen. Eher möchte ich von dem Vorwurf der Härte nicht fren senn, weil ich selbst eine sehr unsichere Laufbahn ohne Geldmittel betreten habe.

3 wentens: Die, welche zur Advokatur gelansen wollen, sollen nach dem sichern Antrage zuvörderst die Doktorwurde erlangt haben. Ich wünschte, daß dwar das Doktor-Examen dem ebenfalls in Borschlag gebrachten oberhofgerichtlichen vorausgienge, die Prosmotion aber erst diesem folgte, damit bedenkliche Colslissonen vermieden wurden. Endlich

Drittens außere ich auch den Bunsch, daß biese Doktor : Examina öffentlich waren. Die Deffent-lichkeit mag und wird auch in diesem Falle ihre Bor-theile bewähren.

Gegen den lettern Vorschlag erklärten sich Se. Durchlaucht der herr Fürst v. Löwenstein, der Staatsrath v. Zyllnhardt und der Prälat Hebel aus dem Grunde, weil er leicht für das ganze Lebens- glück schüchterner Jünglinge unverdient nachtheilige Volgen haben könne; letterer mit der weitern Bemerkung, daß er Benspiele von geschickten jungen Leuten wisse, welche gleichwohl, aus Schüchternheit, die gesordneten Eramina schlecht bestanden hätten, ja wohl durch den Eintritt einer einzigen Person in das Prüslungszimmer außer Fassung gesest worden wären, sers ner, daß er den Vorschlag eben so wenig billigen könne,

best

ice

Der

fich

in

iert

ung

den

uns

DOP

fie

ing

ha:

atte

ine

ges

ten

68

ind

noo

non

ln=

ehr

en,

11 fz

der

ifte

יווני

oen

nte

ols wenn man junge Leute, die fur den Kriegsbienft bestimmt waren, sofort in die Schlacht führen wollte, wogegen der

Frhr. v. Baden bemerfte, daß der Beruf der Sachs walter fordere, öffentlich zu sprechen, und daß der Sachs walter in dem öffentlichen und mundlichen Bortrag geubt fenn muffe, wenn er diese Baffe gehörig gebrauchen solle.

Der Frhr. v. 3 nllnhardt auferte hierauf: Dies fer Grund tonne doch wohl nur für die Deffentlichfeit ber eigentlichen Advokatenprufung, nicht für die jedes Doktoreramens angeführt werden.

Ruf die nunmehr von dem Bicepräsidenten gebaltene Umfrage trat die Rammer

dem Antrage, die Motion wegen der Erhebung des Advokatenstandes einstweisen auf sich beruben zu lassen,

einstimmig ben.

Beiter eröffnete der Biceprafident die Diseuffion über den Antrag des Frhrn. v. Beffenberg wegen Errichtung einer Bildungsanftalt für Blindgebohrne, und den deshalb erstatteten Commiffionsbericht.

Frhr. v. Weffenberg: Die in dem Commissionsbericht vorgetragenen Gründe gegeneine Vereinis gung der Anstalt für Blindgebohrne, und der Anstalt für Taubstumme bestätigen meine eigene Anstalt hier über. Eine solche Vereinigung scheint mir allerdings in mancher Beziehung bedendlich. Wenn ich aber in Uebereinstimmung mit der Commission auf eine ursprüngliche Dotation mittelst Anweisung einer jährlichen Summe auf die Staatskasse antrage; so glaube ich, daß dies ganz dem humanen Sinn einer aufgeklärten Staatsverwaltung entspreche, welche die wichtigsen

Unt Luf rung Geg lich Ned all die die for ner

ten, licht Ben etwo tung war bur

trag

berg

Sto

fen

fenn

miss Con tivi dies mus Con

ftun

eröf

115CE

Drenzehnte Sigung vom 11. Map.

243

The Park

Unliegen ihrer Staatsangeborigen gut forbern fich jur Aufgabe macht, und baber auch die möglichfte Dilte. tung bes Elends in ihrer Mitte als einen murbigen Begenftand ihrer Gorafalt anfeben muß. Es ift nam. lich bier von einer Rlaffe von Balfsbedurftigen bie Rede, welcher nicht durch briliche, fondern nur durch allgemeine Anftalten geholfen werden fann. Bas Die Beranftaltung einer Collecte betrifft, Die fruber für Die Taubstummenanftalt in Untrag gebracht worden, fo mochte ich munfchen, bag einer folchen Collecte feis ner Beit auch fur Die Blinden auf irgend eine Beife Statt gegeben murde, überzeugt, daß fur beibe Rlaffen von Ungludlichen das Ergebnig nicht unbedeutend fenn merbe, und daß Biele nur auf Die Collecte marten, um ihre milde Gabe auf den Altar ber Denfch. lichkeit niederzulegen. - Endlich glaube ich, daß biefe Bentrage von Menschenfreunden, mofern fie nicht felbit etwas anderes bestimmen , am mobithatigften gur Stif. tung von gangen und halben Frenplagen gu verwenden baren. - Uebrigens ift es nicht meine Abficht, Dag burch diese Bemerkung eine Abanderung in dem Antrage ber Commiffion , bem ich volltommen benftimme,

Hebel: Es wird nicht als ein Defect des Commissionsberichts anzusehen senn, daß in demselben der Collecte keine Erwähnung geschehen ist, indem die Motivirung keine Veranlassung dazu gegeben hat. Da dieser Gegenstand noch zur Sprache gebracht wird, so muß ich bemerken, daß es mir bedenklich scheint, zwen Collecten für zwen wohlthätige Zwese, für das Taubkummen- und Blinden-Institut zu gleicher Zeit zu eröffnen. Ich habe zwar gerechte Ursache, in die Rischtätigkeit des badischen Bolkes ein großes Wer-

enst lite,

achs achs

dies feit

ten

ung erus

Dise erg für

om/

falt pierberanlagt merde.

r in ur

chen ich,

gifen

trauen zu seinen, allein es ist doch sehr gedenkbar, daß viele die nämliche Gabe, die sie für das erste dieser Institute nach ihren Kräften würden bestimmt haben, nun auf beide vertheilen, und jenes den Theil tes Bentrages würden entbehren mussen, der dem andern zuslöße, wodurch das Gedeihen von beiden verkummert werden könnte.

Die Collecte ift zuerft fur bas Taubftummeninfibtut vorgeschlagen worden, und die Regierung scheint

Diefelbe genehmigen gu wollen.

Ich schlage daher vor, sie ganz auf dieses zu besschränken, und im Vertrauen auf die Vorsehung einst weilen die Blindenanstalt im Kleinen zu begründen. Es wird sich von den 3000 fl., wenn sie verwilligt werden, so viel erübrigen lassen, daß noch einige, wenn auch nur sehr wenige, Freypläse für Arme könnten gestiftet werden.

Es ift zu hoffen, daß mehrere Bemittelte auf eigene Roften eintreten, und fremwillige Bentrage oder Stiftungen unaufgefordert nachfolgen werden, und es ift ein schönes und mahres Wort in die Rede zur Begrundung der Motion eingestoffen, daß dergleichen Stiftungen der Menschlichkeit dem Genfforne gleichen, daß unvermerkt zum schattenden Baum erwächst.

Brhr. v. Weffenberg: Auf die Acukerung des Derrn Pralaten Hebel erklare ich mich dahin einvers fanden, daß zuerst die Sollecte für die Taubstummensanstalt vorgenommen werde, und die für die Blinden erst dann folgen moge, wenn die Anstalt wirklich begründet besteht, damit nicht beide Collecten einander Abbruch thun mogen.

Ge. Durchlaucht ber herr gurft b. Lomenfiein,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

unb

fich

Mo

Rec

aud

gen

fere Art

Den

Der

m in

fón

Ean

Bu

Den

unt

the

ful fal

Za

gei

fini

(d)

B

fen

fie fie

und die Frorn. v. Berftett und v. Baden erklaren fich hiemit für einverstanden.

Bacharia: Ob sich wohl gegen die vorliegende Motion einige Bedenklichkeiten von Seiten des Rechts erheben lassen, da man wohl kaum an den Staat eine Rechtsforderung zu machen befugt ist, welche nicht auch von dem einzelnen Menschen an den einzelnen semacht werden kann, ob ich wohl die Weisheit unserer Vorsahren bewundere, welche Anstalten dieser Art, die wir jest von dem Staate erwarten, durch den kirchlichen Verein ins Werk seiten, so ist doch der Antrag so allgemein gesast, daß ich um so mehr wünschte, zur Veförderung seines menschenfreundlichen Vwerkes durch solgende Gedanken etwas bentragen zu können.

Durch die Vereinigung der beiden protestantischen landesfirchen zu einer einzigen, sind manche Gebäude zu einer andern und weitern Versügung gestellt worden. So gibt es z. B. in Heidelberg ein lutherisches und ein reformirtes Hospital. Vielleicht konnte ein solo bes Gebäude für die neue Anstalt benust werden.

Der Eifer, Stiftungen für gemeinnühige Zwecke but machen, scheint in neueren Zeiten nicht wenig erskaltet zu senn; vielleicht deswegen, weil in unsern Tagen so manche fromme Stiftung, z. B. so viele geistliche Guter, zu andern Zwecken verwendet worden sind.

Es wurde allerdings bedenklich fenn, die Borichrift einiger deutschen Stadtrechte, daß kein legter Bille ohne ein Vermächtniß ad pias causas gultig fenn folle, durch ein Landesgesetz zu wiederholen, oder auch nur die Staatsschreiber geseslich anzuweisen, daß fie die, welche einen lesten Willen vor ihnen errichten,

baß

efer

ben,

tes

ern

ům=

nfti=

eint

be=

inft:

den.

mer=

nnec

nten

auf

oder

) es

gur

ben,

Des

pers

nen=

iden

ndet

ruch

in

auf die Berdienstlichkeit solcher Bermachtnisse aufmerks fam machen sollten. Wohl aber darf ich mir den Pris vatwunsch erlaulen, daß die Staatsschreiber dieser Erinnerung eingedenk senn mochten, wenn der Erblasser weder Kinder, noch Eltern, noch einen Chegatten am Leben hat.

Frbr. v. Weffenberg: Mein ganzer Antrag grundet sich wesentlich auf das Vertrauen zu dem verstreiteten herrschenden Sinn für Wohlthätigkeit, und zu der driftlichen Milde, indem die erste Begründung der Anstalt durch Theilnahme der Gesamtheit zu Stande kommt, und ihr Wachsthum und Gedeihen, sodann durch milde Bentrage der Einzelnen gefördert werden soll.

Dertliche Stiftungsmittel wurden für bergleis den allgemeine Anstalten nicht angesprochen werden können, indem sie von Rechtswegen den ortlichen Be-

burfniffen angehoren.

Hebel: Allerdings find durch die Vereinigung ber evangelischen Kirchen einige Krankenhäuser dieponibel geworden. Jedoch will ich erinnern, daß diese Gebäude wahrscheinlich Eigenthum der Kirchengemeins ben senn merden, denen man sie also abkausen mußte, wenn sie zu allgemeinen Zwecken bestimmt werden sollten.

Auf die nunmehr von dem Biceprafidenten gehaltene Umfrage trat die Kammer einstimmig dem in dem Commissionsberichte enthaltenen Antrage ben.

Meg. Commissar Staatsrath v. Gulat: Ich muß mir die Erlaubnis erbitten, auf einen Gegenstand zurücksommen zu dürfen, welcher in der Sizung vom 22. des v. M. zur Sprache gebracht worden ist. Er betrifft die Frage: ob der §. 31. der Verkassungsurfur

ibr

Dal

Dei

ger

ift,

100

für

Ei

Da

mi

üb

die

th

fid

ch

Die

ba

ge

al

fu

m

00

al

01

to be

0

THE WAY

kunde, nach welchem die beiden Landesuniversitäten ihre Abgeordneten auf vier Jahre zu wählen haben, dahin zu verstehen sen, daß undedingt, und auch in dem Fall, wenn in dieser Zwischenzeit ein neuer Absgeordneter an die Stelle eines Austretenden getreten ist, alle vier Jahre eine neue Wahl Statt sinden musse, oder ob der in der Zwischenzeit gewählte Abgeordnete für seine Person vier Jahre hindurch Mitglied der Ersten Kammer bleibe?

Ich habe in der Situng vom 22. April in der Eigenschaft als Regierungscommisser mich hierüber dahin geäußert, daß meine Ansicht mit jener des Commissionsberichtes vollkommen übereinstimme, und eine überwiegende Mehrzahl der verehrlichen Mitglieder dieser hohen Kammer schien diese Ansicht mit mir zu theiten Da jedoch im Lauf der Discussion eine Stimme sich bestimmt für die gegentheilige Meinung ausgesproschen hat, und hievon Beranlassung genommen wurde, die Sache wenigstens als zweiselhaft darzustellen, so habe ich meiner ersten Aeußerung die Erklärung berzesigt, daß in diesem Fall eine von der Regierung im Wege der Gesetzgebung ausgehende Auslegung der als zweiselhaft anerkannten Bestimmung der Verfasssungsurfunde nothwendig würde.

Ich bin auch bereit, die Regierung hierauf aufmerksam zu machen, wenn diese Nothwendigkeit von ber hoben Rammer unbedingt anerkannt wird.

Mir scheinen jedoch die in dem Commissionsbericht aufgeführten Grunde so entscheidend, und überhaupt der Gegenstand in das Wesen unserer Verfassung so wenig eingreifend, daß ich mich veranlaßt sinde, der hoben Rammer noch vorber einen einsachern, und zu dem nämlichen Ziel führenden Vorschlag zur nabern

erts

Dri=

efer

laf=

tten

trag

per=

und

inde

ann

rleis

den.

Bes

ung

200=

riefe

ein=

Bte,

eden

ten

dem

311=

pom

Er

BUE.

nuß

Würdigung in Antrag zu bringen, welcher barin beffeht, daß die hohe Rammer in ihr Protofoll die mit dem Commissionsbericht übereinstimmende Ueberzeugung über den Sinn des S. 31. der Berfassungsurfunde dahin niederlege:

- 1) die Bahl der Universitätsabgeordneten seve für zwen Landtagsperioden gultig, und habe jedesmal vor Eröffnung des auf die frühere Bahl folgenden dritten ordentlichen Landtages einzutreten.
- 2) Ein in der Zwischenzeit in der Person des Abgeordneten eingetretener Wechsel habe keine Aenderung in dieser Bestimmung zur Folge, und der in dieser Zwischenzeit gemählte Abgeordnete habe nur an die Stelle des Abgehenden einzutreten.

Wenn dieser Vorschlag sich des Benfalls der hohen Rammer zu erfreuen haben sollte, so würde durch die hinzukommende Benstimmung der Regierungscommission eine, wie mir scheint, vollkommen genügende Lössung des erhobenen Zweisels erfolgen, und das Ansinnen an die Regierung um Vorlage eines eigenen ersläuternden Gesegentwurfs über einen Gegenstand, der hierdurch als keinem weitern Zweisel unterliegend anzerkannt ist, überstüssig gemacht sehn.

Ich ersuche die hohe Kammer, Diesen Borschlag in Berathung zu ziehen.

Auf Antrag des Vicepräsidenten wurde beschlossen:

biefen Gegenstand zuvorderst in einer Borberasthung in Betracht zu nehmen.

Endlich murde aber ben die Beffeuerung der Suftens tationssumme der fatholischen Beiftlichen betreffenden Besetzentmurf abgeffimmt, und berfelbe einstimmig ans genommen. ge

ter

61

pr

gli

gli

ni

(3)

23

23:

rů

Die

be

be

se

THE AT

Das Loos bestimmte ben Frhrn. b. Gemmin. sen : Preftened und den Pralaten Bebel, als Des putirte, gemeinschaftlich mit dem zwenten Biceprafidenten und den beiden Secretaren, diesen Gesentwurf Gr. Königl. Hoheit, dem Großherzog, zu überreichen.

Am Schlusse der Sixung benachrichtigte der Bicespräsident die Rammer, daß er und mehrere Mitsglieder der Rammer zufolge der an die sämtlichen Mitsglieder ergangenen freundlichen Einladung, der Gedächtenißsever der den 7. May 1622 für den Markgrafen Georg Friedrich ben Wimpfen gefallenen vierhundert Bürger der Stadt Pforzheim, diesem bedeutungsvollen Bürger und Baterlandsseste, bengewohnt hätten. Er rühmte zugleich die Andacht und Würde der Feper, die zuvorkommende Aufnahme, welche den zu Pforzeheim gegenwärtigen Mitgliedern beider Kammern von dem Nathe und der Bürgerschaft der Stadt zu Theil geworden sep.

Die Kammer

befchloß:

diese Benachrichtigung in das Protokoll mit bem Wunsche aufzunehmen, daß es nie dem badischen Lande an Mannern fehlen moge, welche, nach bem Borbilde jener Burger der Stadt Pforzheim, bereit seven, in der Stunde der Entscheidung für ihren Fürsten zu sterben.

Frhr. v. Zullnhardt. Zachariā.

bes

nit

ng

ide

ne

ial

en

es

080

in

an

en

ie

16

02

17=

rs

er

11:

ag

a=

ns en

Benlage Biffer 47.

Mn

bas hochverehrliche Prafidium ber erften Rammer bet Standeverfammlung.

In der offentlichen Sigung vom 4. b. M. murde auf die über den Standehausbau Statt gehabten Berhandlungen von der zwepten Rammer befchloffen:

- 1) daß der Bau des haufes nach feiner wirklichen Ausführung
- 2) der bon der Baucommission geschehene Berkauf eines Stucks des Bauplages an den Baumeister Fischer um den zur Rechnung gebrachten Ankaufpreis, sowie
- 3) die vollzogene Bermiethung der Keller auf 10 Jahre zu 216 fl. per Jahr zu genehmigen sepe. Endlich wurde
- 4) der Veschluß gesaßt, daß anstatt der von der Baucommission zur Vollendung des Ständehausbaues angetragenen weitern Summe von 20,000 fl. einschließelich des Ameublements vor der Hand nur 15,000 fl. zu verwilligen, gleichzeitig aber die Bau-Commission zu veranlassen wäre, schleunigst eine möglichst genaue und specifike Nachweisung des Ameublements, sowie der erforderlichen Defen einzureichen, Accorde mit dem Stukkator und Vergelder, sowie mit dem Anstreicher und Pflästerer abzuschließen, und alle sonst noch wahrsscheinlichen Ausgaben zu verzeichnen, damit die Kamsmern dadurch in den Stand gesetzt werden, die noch nothige Summe desinitiv zu bewilligen.

für

Di nid

fin

Bei

Dai

Die

311

Pi

lig

fai

lid Ba

In

Drenzehnte Sinung vom 11. Man 1822.

251

In Bezug auf die von dem Abgeordneten Meffing für die von ihm besorgten Baugeschäfte gesorderten Diaten hat die Kammer einen desinitiven Beschluß noch nicht gesaßt, sondern für nöthig erachtet, vordersamst durch die Baucommission ben dem Abgeordneten Messsug eine bestimmte Angabe bezüglich auf Ansang und Beit der von demselben besorgten Geschäfte, und der gemachten nothwendigen Neien zu erheben, um alsbann über die Diatensorderungen desselben, und über die in seinen Händen beruhenden 217 fl. 8 fr. verfügen zu sonnen.

Unter Anschluß fämtlicher dieffeitiger Aften und Plane, sowie eines Auszugs des Protofolls vom 4. d. fügt die zwente Kammer das Anfinnen ben, die gefällige Rückäußerung wegen der ben der Amortisationsstaffe anzuweisenden weiter nothigen Fonds bald mögslichst anher gelangen zu lassen, weil bereits rückfändige Bahlungen zu leisten sind.

Karlsruhe den 6. Man 1822.

Im Namen der II. Kammer der Standeversammlung.
Der Prafident
Fobrenbach.

Der erfte Sceretar Ibffein,

CE

be

Ta

en

uf

er

ie

10

er

28

fi-ft.

ie ie m er rs do

Protofolie Der Erften Rammer.

252

Venlage Ziffer 50.

Commissionsbericht

åber ben Gesegentwurf, die Gleichstellung ber fatholischen Pfarrer mit den evangelis ichen rudsichtlich der Besteuerung ber Sustentationssumme betreffend.

> Erstattet von dem Vrålaten Hebel.

Der von der hohen Regierung den Ständen vors gelegte Gesegntwurf, vermöge dessen die frene Gustenstationssumme der katholischen Pfarrer dersenigen, welche für die evangelischen sessgeset ist, gleich, folglich auf 800 fl. gestellt wird, erschöpft mit entgegenkommender Bereitwilligkeit ganz den Bunsch, welcher nach Beschluß der sechs und zwanzigsten Sizung vom J. 1820 in das Protokoll dieser hohen Kammer niedergelegt worden; ist.

Es ist der Commission, in deren Namen ich die Ehre habe, Bericht zu erstatten, nicht befannt, daß sich seit jener Zeit irgend etwas in den Berhältnissen geändert habe, aus deren Erwägung jener Bunsch hervorgegangen ist, daher glaubt sie, des ihr gewordenen Auftrages sich turz und einfach in dem Gutachten entledigen zu können und zu mussen, daß der besagte. Gesetzentwurf unverändert anzunehmen seyn durfte.

der

Gr.

Gr.

ber

Des

Deg

Der